

Öffentliche Bekanntmachung

W i d m u n g

einer Straße gemäß § 36 des Landesstraßengesetzes von Rheinland-Pfalz (LStrG) vom 01.08.1977 (GVBl. S. 273), in der Fassung der Änderung vom 02.03.2017 (GVBl. S. 21).

Entsprechend § 36 Abs. 1 Satz 1 LStrG wird die nachstehend aufgeführte Verkehrsanlage wie folgt gewidmet:

lfd. Nr.	Bezeichnung	Abschnitt	Art und Umfang der Widmung	Widmungsbeschränkung
1	...-Straße (im Plan grün dargestellt)	Gemarkung Oberlahnstein, Flur 9, Flurstücke 437/24 und 437/230, Flur 10, Flurstücke 485/36, 485/40, 485/53, 485/59 und 485/62 (Einmündung gegenüber dem Parkplatz am Martinsschloss bis zur Einmündung in die bisherige Max-Schwarz-Straße in Höhe des Anwesens Max-Schwarz-Straße 2 a)	Gemeindestraße einschließlich Fuß- und Radweg und Parkstreifen für unbeschränkten öffentlichen Verkehr	keine

Der Geltungsbereich dieser Widmung ist aus dem beigefügten Lageplan, der Bestandteil dieser Verfügung ist, erkenntlich (grün markiert). Die neu gewidmete Straße erhält die Straßenbezeichnung „...-Straße“

Die Straße wurde dem Verkehr bereits übergeben.

Die bereits bestehenden übrigen Abschnitte der Max-Schwarz-Straße (gelb markiert) bleiben von der Widmung unberührt.

Bei den blau dargestellten Flächen handelt es sich um Privatstraßen, die nicht Teil der Widmung sind.

Hinweis:

Die Pläne, in denen die gewidmeten Flächen farblich dargestellt sind, können bei der Stadtverwaltung Lahnstein, Fachbereich 4, Bauverwaltung, Didierstraße 21 c, Zimmer Nr. 20 während der Dienstzeiten

Montag

08:00 – 13:00 Uhr

Dienstag

08:00 – 13:00 Uhr und 14:00 – 16:00 Uhr

Mittwoch

08:00 – 13:00 Uhr

Donnerstag

08:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 18:00 Uhr

Freitag

08:00 – 12:00 Uhr

eingesehen werden.

Telefonisch stehen ihnen die Mitarbeiter der Bauverwaltung unter den Rufnummern 914-409 oder 914-410 zur Verfügung.

Der bisherige Teil der Max-Schwarz-Straße, der im beigefügten Lageplan gelb markiert ist, wurde gemäß § 37 Abs. 7 LStrG durch die Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 45 – Rheinquartier (Nord) eingezogen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadtverwaltung Lahnstein, Didierstraße 21 c, 56112 Lahnstein (Postfach 21 80, 56108 Lahnstein), schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs ist die Widerspruchsfrist nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Lahnstein, den
Stadtverwaltung Lahnstein
- Fachbereich 4 –
Az.: 650-03

(Peter Labonte)
Oberbürgermeister